

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



173

Ausgabe 9 / 139. Jahrgang

Kassel, 30. September 2024

Inhalt	Seite
Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Nr. 128 – Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.EKKW-BVG-EKD) Vom 14. September 2024.....	174
Satzungen	
Nr. 129 – Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder	175
Urkunden	
Nr. 130 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Beiseförth-Malsfeld, Dagobertshausen und Elfershausen.....	176
Nr. 131 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hasselbach und Waldkappel.....	179
Nr. 132 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hueda, Lamerden, Liebenau, Niedermeiser, Ostheim und Zwergen	182
Nr. 133 – Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenkirchen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Mönchhof.....	187
Bekanntmachungen	
Nr. 134 – Berufungen der Mitglieder der Theologischen Kammer	189
Nr. 135 – Wahl der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW) -.....	190
Nr. 136 – Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst.....	190
Nr. 137 – Nachträgliche Aufnahme der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schwarzenborn in den Zweckverband für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder.....	191
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Nr. 138 – Personalia.....	191
Nr. 139 – Pfarrstellenausschreibungen.....	192

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen**Nr. 128****Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Anwendungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.EKKW-BVG-EKD)****Vom 14. September 2024**

Der Rat der Landeskirche hat gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz AG.EKKW-BVG-EKD) vom 22. November 2016, KABl. S. 159, zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 29. November 2023, KABl. S. 295, wird wie folgt geändert:

Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

§ 1b (zu § 7 BVG-EKD)

- (1) Für Leistungen zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge kann auf einen Teil der Besoldung verzichtet werden.
- (2) Gleiches gilt für Leistungen für vom Dienstherrn geleaste Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne, die auch zur privaten Nutzung überlassen werden.
- (3) Ein Verzicht nach Absatz 1 oder 2 setzt voraus, dass er für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn angeboten wird, und dass es den Besoldungsempfängerinnen und -empfängern freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.
- (4) Das Landeskirchenamt kann zur Ausführung der Absätze 1 und 2 Richtlinien erlassen.

Artikel 2

Die Regelung des Artikel 1 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Vorstehende gesetzesvertretende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 16. September 2024

Dr. Hofmann
Bischöfin

Satzungen

Nr. 129

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder

Der Zweckverbandsvorstand des Zweckverbandes für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder und alle Kirchenvorstände der an dem Zweckverband angeschlossenen Kirchengemeinden haben eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 13. September 2024

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden Evangelischen Kirchengemeinden mit ihren Kindertagesstätten

Ev. Trinitatisgemeinde Morschen	Evangelische Kindertagesstätte Altmorschen
Besse	Evangelische Kindertagesstätten Amselnest und Vogelnest
Felsberg und Böddiger	Evangelische Kindertagesstätte Felsberg
Franz von Roques in Schwalmstadt	Evangelische Kindertagesstätte Auf der Baus
Fritzlar	Evangelische Kindertagesstätten Regenbogenland, Zur Kinderarche und Himmelszelt
Homberg	Evangelische Kindertagesstätte Am Katterbach
Melsungen	Evangelische Kindertagesstätten Kutschengraben und Lutherhaus
Niedenstein-Wichdorf	Evangelische Kindertagesstätte Arche Noah
Oberaula	Evangelische Kindertagesstätte Oberaula-Eulennest
Schwarzenborn	Evangelischer Kindergarten Schwarzenborn Sonnenstrahl
Spangenberg	Evangelische Kindertagesstätte Am Schlossberg
Spieskappel-Frielendorf	Evangelische Kindertagesstätte Frielendorf
Merzhausen-Willingshausen	Evangelische Kindertagesstätte Willingshausen

bilden im Bereich der Kommunen Edermünde, Felsberg, Frielendorf, Fritzlar, Homberg, Melsungen, Morschen, Niedenstein, Oberaula, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Spangenberg und Willingshausen einen Zweckverband zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder sowie diese Arbeit ergänzenden Einrichtungen.“

Urkunden

Nr. 130 Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Beiseförth-Malsfeld, Dagobertshausen und Elfershausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. August 2024 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Beiseförth-Malsfeld, Dagobertshausen und Elfershausen werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Malsfeld

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Malsfeld ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Beiseförth-Malsfeld, Dagobertshausen und Elfershausen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen „Die Pfarrei zu Malsfeld und Beiseförth 3509 Malsfeld-Beiseförth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Malsfeld“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Beiseförth	885	Beiseförth	2	117/66	1,7284
Beiseförth	885	Beiseförth	4	139/30	0,1900
Beiseförth	885	Beiseförth	7	2/2	0,4253
Beiseförth	885	Beiseförth	7	18/2	0,3220
Beiseförth	885	Beiseförth	7	234/115	0,2415
Beiseförth	885	Beiseförth	3	9/4	0,6781
Beiseförth	885	Beiseförth	7	299	3,3309

2. Aus dem Grundvermögen „Die Pfarrei Malsfeld 3509 Malsfeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Malsfeld“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Malsfeld	802	Malsfeld	4	65/7	0,2552
Malsfeld	802	Malsfeld	4	65/9	0,0640
Malsfeld	802	Malsfeld	1	30/3	4,6432
Malsfeld	802	Malsfeld	7	35/1	1,3112
Malsfeld	802	Malsfeld	2	154/2	1,7485
Malsfeld	802	Malsfeld	2	155/3	0,1381
Malsfeld	802	Malsfeld	8	88/1	0,2832
Malsfeld	802	Malsfeld	1	71/1	0,2277
Malsfeld	802	Malsfeld	2	106	0,0723
Malsfeld	802	Malsfeld	4	408/61	0,4019
Malsfeld	802	Malsfeld	4	440/59	0,2400
Malsfeld	802	Malsfeld	7	262/24	0,4774
Malsfeld	802	Malsfeld	4	65/11	0,0996

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Malsfeld	802	Malsfeld	4	65/12	1,2186
Malsfeld	802	Malsfeld	4	65/13	0,0698
Malsfeld	802	Malsfeld	8	5/1	0,3776
Malsfeld	802	Malsfeld	4	65/14	0,0551
Malsfeld	802	Malsfeld	5	117/4	0,3857
Malsfeld	802	Malsfeld	2	155/1	0,2033
Malsfeld	802	Malsfeld	7	20/1	8,6389
Malsfeld	802	Malsfeld	7	16/1	3,4421

3. Aus dem Grundvermögen „Die Pfarrei Dagobertshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Malsfeld“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Elfershausen	313	Elfershausen	3	32	0,2610
Elfershausen	313	Elfershausen	3	32	0,1194

4. Aus dem Grundvermögen „Die Pfarrei zu Dagobertshausen 3509 Malsfeld-Dagobertshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Malsfeld“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dagobertshausen	339	Dagobertshausen	1	49	1,5620
Dagobertshausen	339	Dagobertshausen	1	55/1	0,0523
Dagobertshausen	339	Dagobertshausen	1	88	1,0443
Dagobertshausen	339	Dagobertshausen	3	52/1	0,0127
Dagobertshausen	339	Dagobertshausen	3	53	0,0035
Dagobertshausen	339	Dagobertshausen	3	67/3	0,1104
Dagobertshausen	339	Dagobertshausen	8	1	0,5401
Dagobertshausen	339	Dagobertshausen	8	38	0,2922
Dagobertshausen	339	Dagobertshausen	3	50/1	0,0571
Dagobertshausen	339	Dagobertshausen	3	49/2	0,0604

5. Aus dem Grundvermögen „Die Kirche zu Beiseförth 3509 Malsfeld-Beiseförth“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Malsfeld“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Beiseförth	855	Beiseförth	1	32/8	0,1945
Beiseförth	855	Beiseförth	2	53	0,5371
Beiseförth	855	Beiseförth	4	46	0,4754
Beiseförth	855	Beiseförth	4	121/29	0,2581
Beiseförth	855	Beiseförth	7	82/1	0,4000
Beiseförth	855	Beiseförth	7	83	0,4024
Beiseförth	855	Beiseförth	7	87	0,3087
Beiseförth	855	Beiseförth	7	88	0,4615
Beiseförth	855	Beiseförth	7	130	1,2330
Beiseförth	855	Beiseförth	7	134	0,4950
Beiseförth	855	Beiseförth	7	135	0,4076
Beiseförth	855	Beiseförth	6	67/1	0,1523
Beiseförth	855	Beiseförth	7	307	1,0329

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Malsfeld	796	Malsfeld	3	6/3	0,1096

6. Aus dem Grundvermögen „Die Kirche zu Malsfeld“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Malsfeld“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Malsfeld	571	Malsfeld	5	148/108	0,0213
Malsfeld	571	Malsfeld	5	303/108	0,1241

7. Aus dem Grundvermögen „Die Kirche zu Dagobertshausen 3509 Malsfeld-Dagobertshausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Malsfeld“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dagobertshausen	360	Dagobertshausen	3	54/2	0,1512
Dagobertshausen	360	Dagobertshausen	4	142/85	0,2081
Dagobertshausen	360	Dagobertshausen	4	186/59	0,4637
Dagobertshausen	360	Dagobertshausen	8	79	1,7667

8. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde zu Elfershausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Malsfeld“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Elfershausen	295	Elfershausen	5	225/97	0,3943
Elfershausen	295	Elfershausen	5	106	0,2670

9. Aus dem Grundvermögen „Die Küsterstelle in Malsfeld 3509 Malsfeld“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die Küsterstelle der „Evangelischen Kirchengemeinde Malsfeld“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Malsfeld	891	Malsfeld	4	141	1,7061

10. Aus dem Grundvermögen „Die Küsterstelle zu Beiseförth 3509 Malsfeld-Beiseförth“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Malsfeld“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Beiseförth	874	Beiseförth	7	12/2	1,0883

11. Im nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Pfarrei Malsfeld 3509 Malsfeld“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Malsfeld“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Malsfeld	803	Malsfeld	4	65/7	0,2552
Malsfeld	803	Malsfeld	4	65/9	0,0640
Malsfeld	803	Malsfeld	4	65/11	0,0996
Malsfeld	803	Malsfeld	4	65/13	0,0698
Malsfeld	803	Malsfeld	4	65/14	0,0551

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Kassel, den 12. September 2024

L.S.

Landeskirchenamt

Dr. Wellert

Oberlandeskirchenrätin

Nr. 131
Urkunde
über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden
Hasselbach und Waldkappel

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. August 2024 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hasselbach und Waldkappel werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldkappel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Hasselbach und Waldkappel.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Hasselbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hasselbach, Blatt 221, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hasselbach	13	36	19	18153
Hasselbach	13	24	0	12600
Hasselbach	15	67	24	3687
Hasselbach	14	96	4	573

2. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Hasselbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Harmuthsachsen, Blatt 441, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Harmuthsachsen	7	6	2	1700

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Waldkappel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Germerode, Blatt 2033, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Germerode	21	76	1	1292

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Waldkappel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Harmuthsachsen, Blatt 394, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Harmuthsachsen	7	4	0	37461
Harmuthsachsen	4	19	0	3029
Harmuthsachsen	3	53	1	221

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Waldkappel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Rodebach, Blatt 413, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Rodebach	8	53	6	471

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Waldkappel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Waldkappel, Blatt 1672, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Waldkappel	29	32	0	57825
Waldkappel	28	27	0	2680
Waldkappel	26	41	0	597

7. Aus dem Grundvermögen der „Riemannsche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Waldkappel, Blatt 1669, auf die „Riemannsche Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Waldkappel	21	73	1	6518
Waldkappel	21	169	12	36

8. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Hasselbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hasselbach, Blatt 222, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hasselbach	13	37	20	4174
Hasselbach	15	42	5	1800

9. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei zu Hasselbach“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Harmuthsachsen, Blatt 440, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Harmuthsachsen	7	14	2	2050

10. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Harmuthsachsen, Blatt 347, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Harmuthsachsen	4	73	0	19854
Harmuthsachsen	7	30	0	47001
Harmuthsachsen	2	31	0	1772
Harmuthsachsen	7	37	1	75524
Harmuthsachsen	2	10	1	10281
Harmuthsachsen	6	34	2	16725
Harmuthsachsen	2	224	2	4397

11. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Küchen, Blatt 494, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Küchen	3	40	0	17152
Küchen	4	50	1	17407
Küchen	6	20	10	3887

12. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Waldkappel, Blatt 1593, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Waldkappel	30	65	0	81685
Waldkappel	9	22	0	3000
Waldkappel	9	73	0	17119
Waldkappel	9	74	0	16637
Waldkappel	23	72	0	10023
Waldkappel	29	31	0	5387
Waldkappel	31	31	0	41049
Waldkappel	28	269	0	1075
Waldkappel	26	82	1	1109

13. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Harmuthsachsen, Blatt 375, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Harmuthsachsen	2	62	0	1108
Harmuthsachsen	2	93	1	9489

14. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Rodebach, Blatt 425, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Rodebach	9	26	1	2758

15. Im Grundbuchblatt 490 von Harmuthsachsen ist in Abteilung II, lfd. Nr. 1 der Eintragungen für die lfd. heute Nr. 103 für die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ ein Recht a) zum Bezuge von Brennholz und b) zur Entnahme von Streuholz eingetragen. Diese Rechte gehen auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Waldkappel“ über.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Kassel, den 11. September 2024

L.S.

Landeskirchenamt

Dr. Wellert

Oberlandeskirchenrätin

Nr. 132
Urkunde
über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Haueda,
Lamerden, Liebenau, Niedermeiser, Ostheim und Zwergen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. August 2024 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Haueda, Lamerden, Liebenau, Niedermeiser, Ostheim und Zwergen werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Stadt Liebenau ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Haueda, Lamerden, Liebenau, Niedermeiser, Ostheim und Zwergen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Niedermeiser“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Haueda Blatt 702, auf die „Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Haueda	4	72	0	3550

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde, Haueda“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Haueda Blatt 763, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Haueda	1	275	113	1820
Haueda	5	76	2	14430

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermeiser“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Haueda Blatt 766, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Haueda	4	84	0	3050
Haueda	4	74	1	4670

4. Aus dem Grundvermögen „Die Kirche (Kirchenkasten) 3521 Liebenau-Haueda“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Haueda Blatt 850, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Haueda	1	12	1	4530
Haueda	6	72	2	1045

5. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Haueda“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Haueda Blatt 901, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Haueda	5	73	5	15
Haueda	1	112	1	18480
Haueda	4	3	0	12680
Haueda	4	9	0	4670
Haueda	4	10	0	7560
Haueda	3	80	0	7070
Haueda	8	99	31	2024
Haueda	6	56	4	615
Haueda	1	129	5	8092
Haueda	5	73	9	27624
Haueda	5	73	10	264
Haueda	5	73	7	61
Haueda	5	73	8	4

6. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Liebenau-Ostheim (Küsterstelle)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar Blatt 5004, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hofgeismar	8	139	20	6713
Hofgeismar	8	140	21	3511

7. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-reformierte Küsterstelle in Lamerden“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Lamerden Blatt 789, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Lamerden	4	67	0	1948
Lamerden	4	68	0	1116
Lamerden	8	42	1	1712

8. Aus dem Grundvermögen „Die Kirche in Lamerden“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Lamerden Blatt 947, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Lamerden	9	105	2	656

9. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Liebenau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Liebenau Blatt 835, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Liebenau	8	13	0	12592
Liebenau	8	21	0	40690
Liebenau	10	78	0	26912

10. Aus dem Grundvermögen der „Kirche in Liebenau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Liebenau Blatt 929, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Liebenau	1	196	2	579
Liebenau	1	1	2	520

11. Aus dem Grundvermögen „die Pfarrei in Hueda“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Liebenau Blatt 936, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Liebenau	8	8	0	5038

12. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Liebenau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Liebenau Blatt 1275, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Liebenau	4	110	0	1106

13. Aus dem Grundvermögen „Die Pfarrei in Liebenau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Ostheim Blatt 811, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Ostheim	5	118	0	40384
Ostheim	2	13	1	511
Ostheim	2	7	1	1990

14. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Ostheim (Küsterstelle)“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Ostheim Blatt 835, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Ostheim	3	49	0	1124

15. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Liebenau-Ostheim“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Ostheim Blatt 836, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Ostheim	7	152	1	212

16. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Niedermeiser“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Ersen Blatt 547, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Ersen	6	9	1	2197
Ersen	8	1	5	12280

17. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermeiser“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Ersen Blatt 597, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Ersen	1	94	7	17743
Ersen	1	109	1	33236

18. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermeiser“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Niedermeiser Blatt 1180, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Niedermeiser	13	13	0	46695
Niedermeiser	8	36	0	3866
Niedermeiser	2	30	0	8863
Niedermeiser	14	29	1	24381
Niedermeiser	17	69	2	10938
Niedermeiser	11	65	2	430
Niedermeiser	11	57	6	578
Niedermeiser	15	20	9	806
Niedermeiser	11	54	1	265

19. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Niedermeiser“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Niedermeiser Blatt 1255, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Niedermeiser	11	51	0	1892
Niedermeiser	11	52	0	296
Niedermeiser	15	1	0	828
Niedermeiser	17	70	1	8907

20. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle der „Evangelischen Kirchengemeinde Niedermeiser“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Niedermeiser Blatt 1292, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Niedermeiser	8	33	0	1500

21. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Niedermeiser“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Wettelingen Blatt 2440, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Wettelingen	16	21	1	11545
Wettelingen	16	24	1	8915

22. Aus dem Grundvermögen „Die Kirche in Zwergen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Zwergen Blatt 752, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Zwergen	11	53	0	1046

23. In dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Pfarrei Niedermeiser“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/ qm
Niedermeiser	927	Niedermeiser	15	20	9	806

24. In dem nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbuch ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Kirche in Liebenau“ in „Evangelische Kirchengemeinde Stadt Liebenau“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/ qm
Liebenau	751	Liebenau	1	196	2	579

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Kassel, den 12. September 2024

L.S.

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Nr. 133
Urkunde
über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenkirchen
und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Mönchehof

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 6. August 2024 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hohenkirchen und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Mönchehof werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Espenau

vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Espenau ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenkirchen und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Mönchehof.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Küsterstelle in Hohenkirchen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hohenkirchen Blatt 526, auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Espenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hohenkirchen	10	229	49	1296
Hohenkirchen	10	230	49	1295
Hohenkirchen	8	32	2	18750
Hohenkirchen	1	188	3	7841

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Hohenkirchen, Hohenkirchen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohenkirchen Blatt 640, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Espenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hohenkirchen	10	21	0	1040

3. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Hohenkirchen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohenkirchen Blatt 495, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Espenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hohenkirchen	6	68	0	823
Hohenkirchen	1	64	0	11493

4. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde, Hohenkirchen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hohenkirchen Blatt 1628, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Espenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hohenkirchen	6	61	7	60
Hohenkirchen	6	61	8	2

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hohenkirchen	6	61	6	36
Hohenkirchen	6	68	1	53
Hohenkirchen	6	68	2	29

5. Aus dem Grundvermögen „Die Pfarrei in Hohenkirchen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Hohenkirchen Blatt 1603, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Espenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hohenkirchen	10	22	1	6711
Hohenkirchen	8	242	0	841
Hohenkirchen	8	251	0	707
Hohenkirchen	9	212	89	3541
Hohenkirchen	8	49	1	27240
Hohenkirchen	8	246	0	939
Hohenkirchen	8	49	2	116
Hohenkirchen	10	22	2	67
Hohenkirchen	8	235	0	1019
Hohenkirchen	8	240	1	693
Hohenkirchen	8	241	1	949
Hohenkirchen	8	247	1	1191
Hohenkirchen	8	253	1	1098
Hohenkirchen	8	236	1	1042

6. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Espenau“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohenkirchen Blatt 1413, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Espenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hohenkirchen	6	64	11	1765

7. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Hohenkirchen, Hohenkirchen“ geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohenkirchen Blatt 1106, auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Espenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Hohenkirchen	10	20	0	1337

8. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Mönchehof in Espenau“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Mönchehof Blatt 851, auf die „Evangelische Kirchengemeinde Espenau“ über:

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/qm
Mönchehof	2	48	5	1469
Mönchehof	1	85	1	1880

9. In den nachfolgend aufgeführten Erbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Pfarrei in Hohenkirchen“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Espenau“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/ qm
Hohenkirchen	747	Hohenkirchen	8	241	1	949
Hohenkirchen	750	Hohenkirchen	8	235	0	1019
Hohenkirchen	754	Hohenkirchen	8	247	1	1191
Hohenkirchen	757	Hohenkirchen	8	242	0	841
Hohenkirchen	759	Hohenkirchen	8	236	1	1042
Hohenkirchen	763	Hohenkirchen	8	246	0	939
Hohenkirchen	772	Hohenkirchen	8	251	0	707
Hohenkirchen	775	Hohenkirchen	8	253	1	1098

10. In den nachfolgend aufgeführten Wohnungserbbaugrundbüchern ist an allen Stellen die Eigentümerbezeichnung von „Pfarrei in Hohenkirchen“ in „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Espenau“ zu ändern:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche/ qm
Hohenkirchen	1796	Hohenkirchen	8	240	1	693
Hohenkirchen	1797	Hohenkirchen	8	240	1	693

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Kassel, den 10. September 2024

L.S.

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Bekanntmachungen

Nr. 134 Berufungen der Mitglieder der Theologischen Kammer

Am 14. September 2024 hat der Rat der Landeskirche gemäß Artikel 129 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck das folgende Mitglied in die Theologische Kammer nachberufen:

PfarrerIn Anna I m h o f, Schwalmstadt

Kassel, den 16. September 2024

Dr. Hofmann
Bischöfin

Nr. 135**Wahl der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden
der Arbeitsrechtlichen Kommission
- § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW) -**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 5. September 2024 gemäß § 13 Absatz 2 ARRG.EKKW mit Wirkung vom 5. September 2024 für die Dauer eines Jahres

Frau Felicitas B e c k e r - K a s p e r zur Vorsitzenden

und

Frau Dr. Anne-Ruth W e l l e r t zur stellvertretenden Vorsitzenden

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Kassel, den 13. September 2024

Landeskirchenamt

Dr. A p e l

Vizepräsidentin

Nr. 136**Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 5. September 2024 gemäß § 16 Absatz 4 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW) vom 26. April 2013 (KABl. S. 73) für die Amtszeit der amtierenden Arbeitsrechtlichen Kommission bis zum 31. Juli 2028

Frau Stellvertretende Direktorin des Arbeitsgerichts Kassel
Dr. Esther G r a f, Kassel

zur Vorsitzenden und

Herrn Richter am Verwaltungsgericht Kassel
Dr. Günther S c h n e l l, Kassel

zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses gewählt.

Nach den vorgenommenen Wahlen und Benennungen gehören dem neu gebildeten Schlichtungsausschuss für die Zeit bis zum 31. Juli 2028 als Beisitzende an:

Vertreter der Dienstnehmerseite:

<i>Mitglied:</i>	<i>stellvertretendes Mitglied:</i>
Andreas K l e n k e, Kassel	Tomas H a c k e r t, Kassel
Martina D i t t m a r, Melsungen	Anna D o r s c h, Korbach

Vertreter der Dienstgeberseite:

<i>Mitglied:</i>	<i>stellvertretendes Mitglied:</i>
Dr. Katharina A p e l, Kassel	Dieter F r i t z, Kassel
Dr. Frank H o f m a n n, Bad Hersfeld	Petra H e g m a n n, Frankenberg

Kassel, den 13. September 2024

Landeskirchenamt

Dr. A p e l

Vizepräsidentin

Nr. 137**Nachträgliche Aufnahme der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Schwarzenborn in den Zweckverband für Kindertagesstätten
im Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder**

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse des Zweckverbandsvorstandes des Zweckverbandes für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder vom 28. Februar 2024 und aller Kirchenvorstände der an dem Zweckverband beteiligten Kirchengemeinden und dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schwarzenborn tritt die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schwarzenborn dem Zweckverband für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Schwalm-Eder zum 1. Januar 2025 bei.

Das Landeskirchenamt hat die nachträgliche Aufnahme gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 13. September 2024

Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

Personal- und Stellenangelegenheiten**Nr. 138
Personalia**

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Nr. 139 Pfarrstellenausschreibungen

1. Pfarrstelle **Borken**, Kirchenkreis Schwalm-Eder

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

2. Pfarrstelle **Borken**, Kirchenkreis Schwalm-Eder (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Christenberg in Münchhausen, Kirchenkreis Kirchhain (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Großseelheim, Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

Heringen, Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg

Die Stelle wird erneut ausgeschrieben und besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

Rengershausen-Guntershausen, Kirchenkreis Kaufungen mit Pfarrbezirk in Baunatal-Mitte (2.)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

* * *

Sterzhausen-Caldern, Kirchenkreis Kirchhain

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle für Diakonie in den Kirchenkreisen Twiste-Eisenberg und Eder

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt Dekanin Brinke-Kriebel, Telefon: 05631 61696 oder per E-Mail: dekanat.twiste-eisenberg@ekkw.de.

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle im Hephata Hessischen Diakoniezentrum e. V. („Hephata-Gemeinde“)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht gerne der Vorstandssprecher und theologische Direktor der Hephata Diakonie zur Verfügung: Pfarrer Maik Dietrich-Gibhardt, Telefon: 06691 181213, E-Mail: maik.dietrich-gibhardt@hephata.de.

* * *

Landeskirchliche Pfarrstelle im Klinikum Bad Hersfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrerin Birgit Inerle, Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Telefon: 0561 9378-285.

* * *

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Oktober 2024 unmittelbar und ausschließlich** an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ in elektronischer Form per E-Mail an personalwesentheologen@ekkw.de zu richten.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
ZKZ 04183 PVSt +2, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Kassel – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 30,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.